

# Hinweise zu Ethikanträgen am IfE

## 1. Allgemeines

- (1) Erziehungswissenschaftliche Forschung ist auf die Teilnahme von Menschen angewiesen. Um die Würde und Integrität der an Forschungsprozessen teilnehmenden Menschen zu gewähren, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Empfohlen wird daher, den Beginn jeder erziehungswissenschaftlichen Forschung am Menschen an eine positive Beurteilung durch das Ethikboard zu binden.
- (2) Das Institut für Erziehungswissenschaft der WWU Münster hat ein Ethikboard (EB) eingerichtet, um seiner Verantwortung für die Folgen und ethischen Grundsätze erziehungswissenschaftlicher Forschung gerecht zu werden und die Selbstreflexion in Bezug auf ethische Dimensionen des eigenen Forschungshandelns anzuregen.
- (3) Das Ethikboard des IfE nimmt auf Antrag Stellung zur ethischen Vertretbarkeit der Ziele und Verfahrensweisen eines erziehungswissenschaftlichen Forschungsvorhabens von einem der Mitglieder des Instituts.
- (4) Das Ethikboard berät Wissenschaftler:innen zu den ethischen Aspekten Ihrer Forschungsvorhaben.
- (5) Anträge werden von der verantwortlichen Wissenschaftler:innen, deren Status mindestens Doktorand:in ist, gestellt. Die Untersuchungsleitung wird mit ihren Kontaktdaten (Adresse, Telefon und E-Mail) auf allen Antragsunterlagen und Anhängen zur Untersuchung (insbesondere Teilnahmeinformation und Einverständniserklärung) genannt.
- (6) Bei Anträgen eines Forschungsteams sollen die Erstantragsteller:innen die Korrespondenz mit der Ethikkommission verantwortlich führen.
- (7) Auch nach einem positiven Votum durch das EB liegt die Verantwortlichkeit für die ethisch relevanten Aspekte von Forschungsarbeiten bei den Untersuchungsleitenden des Forschungsprojekts.
- (8) Die Begutachtung des EB bezieht sich auch auf Aspekte des Datenschutzes (z.B. Anonymisierung oder das Recht auf Löschung der Daten). Das EB weist jedoch darauf hin, dass ein positives Votum keine verbindliche Bewertung dieser Aspekte impliziert und nicht eine Beurteilung einer/s Datenschutzbeauftragten ersetzt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass je nach Gegenstand und Vorgehen eines Forschungsprojektes weitere Anforderungen bestehen können (z.B. Datenschutzfolgeabschätzung), die unabhängig bzw. zusätzlich zum Votum des EB sind. Die Verantwortlichkeit für die datenschutzrechtlichen Aspekte von Forschungsarbeiten liegen bei den Untersuchungsleitung des Forschungsprojekts.
- (9) Bei Fällen, deren Beurteilung eine besondere fachliche (etwa juristische oder medizinische) Kompetenz erfordert, können vom Ethikboard bei Bedarf externe Expert:innen zur Beratung konsultiert werden.
- (10) Nachträgliche Anträge zu bereits durchgeführten Studien sind bei entsprechender Begründung möglich. Ein Antrag darf jedoch keine Informationen darüber enthalten, ob es sich um einen regulären (prospektiven) oder um einen nachträglichen Antrag handelt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Begutachtung unter gleichen Bedingungen erfolgt.
- (11) Anträge sind über das entsprechende Formular auf der Homepage des Ethikboards einzureichen.

## 2. Zusammensetzung

- (1) Das Ethikboard wird durch den Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft der WWU Münster eingesetzt.
- (2) Das Ethikboard besteht aus mindestens sechs Mitgliedern des IfE deren Status mindestens Doktorand\*in ist, davon mindestens zwei Hochschullehrer:innen. Dazu beispielsweise zwei Promovierte und zwei Doktorand:innen.
- (3) Den Vorsitz des Ethikboards übernehmen Personen deren Status mindestens Hochschullehrer:in ist. Stellvertretungen können Personen sein, deren Status mindestens promoviert ist.
- (4) Das Ethikboard und seine Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie entscheiden nach bestem Wissen und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

## 3. Ethikantrag

- (1) Als Grundlage seiner Beurteilung zieht das Ethikboard die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, insbesondere den aktuell gültigen Ethik-Kodex der „Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft“ (DGfE) und die forschungsethischen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).
- (2) Ethikanträge enthalten den Antrag (siehe Musterantrag), Teilnehmendeninformationen (siehe Vordruck), Einverständniserklärungen (siehe Vordruck) sowie weitere mögl. Unterlagen.
- (3) Das Ethikboard prüft insbesondere, ob
  - a) alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken, Belastungen und schädlichen Auswirkungen für die Untersuchungsteilnehmer:innen und Projektmitarbeiter:innen getroffen wurden,
  - b) alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos getroffen wurden, dass untersuchte Personen, Gruppen, Einrichtungen, Organisationen sowie Projektmitarbeiter:innen durch die Untersuchung Schaden in Bezug auf ihren Ruf und Leumund im privaten Umfeld wie in der Öffentlichkeit nehmen,
  - c) ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken für die Untersuchungsteilnehmer:innen und ihr Umfeld besteht,
  - d) die informierte Einwilligung der Untersuchungsteilnehmer:innen hinreichend belegt ist,
  - e) die Freiwilligkeit der Teilnahme,
  - f) im Falle von Untersuchungsteilnehmer:innen mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit ihre besondere Schutzwürdigkeit beachtet wird, zudem die informierte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter:innen sowie eine angemessene Form der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmer:innen selbst gewährleistet ist,
  - g) im Falle geplanter Zahlungen von Aufwandsentschädigungen oder anderen Formen der Incentivierung von Untersuchungsteilnehmer:innen diese in Art und Sachwert in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Aufwand stehen,
  - h) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.
- (3) Anträge an die Ethikkommission müssen Angaben enthalten über:
  - a) Ziel und Verlaufplan des Vorhabens,
  - b) die Art und geschätzte Zahl der Untersuchungsteilnehmer:innen sowie Kriterien für deren Anzahl und Auswahl,

- c) die Finanzierung des Forschungsvorhabens und ggf. Informationen über die geplante Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder anderer Formen der Incentivierung,
- d) alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
- e) Risiken für die Untersuchungsteilnehmer:innen einschließlich möglicher Folgeeffekte und geeignete Vorkehrungen, negative Effekte bestmöglich zu minimieren.
- f) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer:innen über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung (so weit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen),
- g) falls eine vollständige Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer:innen im Vorfeld der Studie nicht möglich ist oder mit vorsätzlicher Täuschung gearbeitet wird: Begründung, warum diese Schritte notwendig sind, um die Studienziele erreichen zu können,
- h) Kontaktinformationen für die Untersuchungsteilnehmer:innen,
- i) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer:innen über ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, ohne dass ihnen hieraus ein Nachteil entsteht,
- j) bei Untersuchungsteilnehmer:innen mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelungen bzgl. der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte und bzgl. der Möglichkeit zum Abbruch des Versuchs durch die Untersuchungsteilnehmer:innen,
- k) die angewandten Formen von Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung und des Datenschutzes,
- l) die Notwendigkeit der Nennung konkreter Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Organisationen zu (experimentellen) Forschungszwecken.

## 4. Verfahren

- (1) Die Stellungnahme bzw. das finale Ethikvotum des EB wird von dem/der EB-Vorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertretungen gegenüber den Antragsteller:innen verfasst, nachdem mindestens zwei unabhängige Voten aus dem Ethikboard und ggf. das Votum einer/eines hinzugezogenen Sachverständigen vorliegen. Die Stellungnahme kann entweder:
  1. die ethische Unbedenklichkeit ohne Einschränkungen bestätigen,
  2. das Vorhaben als „unbedenklich“ bewerten, jedoch bestimmte Auflagen formulieren, die zu berücksichtigen und zu befolgen der/die Antragsstellende sich verpflichtet, oder
  3. das Vorhaben als „ethisch bedenklich“ einschätzen und dem/der Antragstellenden freistellen, eine revidierte Fassung des Antrags einzureichen.
- (2) Das Ethikboard gibt seine Stellungnahme in der Regel vier Wochen nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen ab.
- (3) Wiedervorlage von Anträgen
  - Bei der Wiedervorlage eines zunächst negativ beschiedenen Antrags sollte wie folgt verfahren werden:
  - Zum einen sollten in der entsprechenden E-Mail (bei ausführlicheren Revisionen auch in einem separaten Dokument) an das EB alle Kritikpunkte und Fragen zum Originalantrag aufgeführt sein sowie eine kurze Antwort, Stellungnahme bzw. Nennung der entsprechenden Revision.

- Weiterhin muss ggf. der revidierte Ethikantrag beigelegt sein, in dem alle Änderungen gegenüber der Originalfassung farbig markiert sind, so dass diese für die Kommission schnell erkennbar sind.

## 5. Besonderheiten bei verschiedenen Antragsformen

### (1) VOLLANTRAG

Handelt es sich bei der geplanten Studie nicht um eine Replikations- oder eine Anschlussstudie mit geringen Änderungen (siehe Abschnitt „Folgeantrag“), ist ein Vollantrag zu stellen. Der Antrag soll entsprechend der Vorgaben in der Vorlage, d.h. dem „Musterantrag“ auf der Webseite des EB aufgebaut sein. Es wird um leserfreundliche Gestaltung gebeten (u. a. Seitenzahlen und Kennzeichnung des Dokuments EK-Antrag Mustermann\_07\_12 in der Kopfzeile). Vollanträge werden von mindestens zwei Gutachter\*innen der EK begutachtet.

### (2) FOLGEANTRÄGE

Handelt es sich bei der geplanten Studie um eine Replikations- oder eine Anschlussstudie mit nur geringen Änderungen, kann ein Folgeantrag gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Zur Ausgangsstudie liegt bereits ein positives Votum des EB des IfE über einen Vollantrag vor.
- b. Antragsteller\*in der Folgestudie ist identisch mit Antragsteller\*in des Vollantrags oder stammt aus derselben Arbeitseinheit. Der bloße Verweis auf einen positiv beschiedenen Antrag aus einer anderen Arbeitseinheit ist nicht zulässig.
- c. Die Änderungen im Vergleich zur Ausgangsstudie sind nur geringfügig und implizieren keine Veränderung der ethischen Bewertung des Forschungsgegenstandes oder des Vorgehens. Beispiele hierfür können sein: erneute Erhebung mit identischem Studiendesign an einer weiteren Probandenstichprobe; erneute Erhebung mit anderen Fragebogenitems; Kontrollexperiment mit vergleichbarem Studiendesign aber verändertem Stimulusmaterial.

### (3) Einem Folgeantrag müssen folgende Dokumente und Informationen beiliegen:

- a. Der ursprüngliche Vollantrag;
- b. Die zugehörige positive Stellungnahme des EB;
- c. Verantwortliche Untersuchungsleiter\*in der Nachfolgestudie;
- d. Eine kurze Beschreibung und Begründung aller Veränderungen zur Vorgängerstudie;
- e. Eine ausdrückliche Bestätigung, dass außer den genannten Veränderungen alle weiteren Aspekte identisch mit der Vorgängerstudie sind;
- f. Die vollständigen Teilnehmerinformationen und Einwilligungserklärungen der Nachfolgestudie. Diese sind wie gewohnt nach den Vorlagen auf der Webseite der EK zu gestalten.